Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 53 (1961)

Heft: 2

Artikel: Die neue Tendenz unserer Auswanderung

Autor: Herzig, A.W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Schaffung eines Zivilkodex herangetreten 8. Wenn auch die vorhandenen Textversuche sich auf Sachgebiete aus Familien- und Personenrecht beschränkten, so zeigen jene doch vereinzelte Formulierungen, die durchaus schon arbeitsrechtlich zu würdigen sind 9. Uebrigens fanden gerade während der Jahre der Helvetik in Frankreich entscheidende Förderungen des Code civil statt. Dessen arbeitsrechtlicher Gehalt ist zwar, von den Auffassungen der Jetztzeit aus gesehen, dürftig. Er spielt in der Geschichte des schweizerischen Dienstvertragsrechts trotzdem eine erhebliche Rolle, ist er doch in der Westschweiz dann unmittelbar oder über sich an ihn anlehnende kantonale Privatrechtskodifikationen zur Geltung gelangt.

Was man in der Helvetik, wie schon angedeutet, nicht suchen darf, sind organisierte Anstrengungen der Arbeitnehmerschaft zur Verbesserung der Rechtsbedingungen ihrer Tätigkeit. So humanitär und logisch die Ziele der Helvetik, die sich in ihren Rechtsquellen manifestierten, auch waren, so fehlte doch einstweilen die dem Arbeitsrecht unserer Zeit innewohnende Dynamik. Wir wollen aber ob des seither Erreichten jene so eigenartige schweizerische Geschichtsperiode und den Auftrag, den sie auf dem Wege zum Heutigen erfüllte, doch keineswegs gering schätzen.

Dr. Ed. Eichholzer, Bern.

Die neue Tendenz unserer Auswanderung

Die grundsätzliche Seite

Ist die Auswanderung im Schatten der Hochkonjunktur überhaupt noch zeitgemäß, wo wir doch zur Deckung des immer dringenderen Bedarfes an Arbeitskräften weiterhin in einem zu starken Maße auf Ausländer angewiesen sind? Vorweg sei festgestellt, daß unsere Auswanderer und die fremden Einwanderer bei ihrer allzu verschiedenen beruflichen Gliederung und Ausbildung überhaupt nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können. Diese grundlegende Feststellung wird übrigens schon durch die Tatsache erhärtet, daß es sich in unserem Falle um eine individuelle Qualitätsauswanderung, bei der ausländischen Einwanderung dagegen – von gewissen Facharbeitergruppen abgesehen – um eine Quantitätseinwanderung handelt. Für unser Land bildet die Auswanderung nach wie vor eine nationale Aufgabe ersten Ranges.

Siehe die sehr aufschlußreiche Dissertation von H. Staehelin: «Die Civilgesetzgebung der Helvetik», Bern 1931.

⁹ Vgl. die bei Staehelin S. 399 ff. abgedruckten Fragmente zum helvetischen Civilcodex.

Auf lange Sicht betrachtet, ist sie geradezu eine Schicksalsfrage für unser Land, wäre es ohne unsere unentbehrlichen Auslandschweizerkolonien doch niemals das, was es heute ist. Allein schon im Hinblick auf unsere lebenswichtige Ausfuhr, die etwa einen Drittel unserer Erzeugung umfaßt, sind wir in hohem Maße auf unsere Landsleute im Ausland angewiesen. Es geht dabei aber auch um die Einfuhr, das Bank- und Versicherungswesen, den internationalen Verkehr usw. Aber auch unsere nichtwirtschaftlichen Güter, das heißt solche der Kultur, Wissenschaft, Technik, Moral und Humanität, spielen dabei in starkem Maße mit, haben uns diese doch zu einer weitgehend auf den Schultern unserer Landsleute ruhenden Weltverbundenheit geführt. Angesichts der sich im Zeichen des rasch zunehmenden Weltverkehrs immer noch enger knüpfenden internationalen Beziehungen werden wir inskünftig sogar noch in einem höheren Maße auf unsere Auslandskolonien angewiesen sein, die in den Kriegs- und Nachkriegsjahren nicht nur einen schweren Blutverlust erlitten haben, sondern auch in Europa und Uebersee stark überaltert sind. Die Auswanderung ist kraft der damit verbundenen Möglichkeit, die Welt kennenzulernen und beruflich, sprachlich und bildungsmäßig einen großen Gewinn, oft für ein ganzes Leben, daraus zu schöpfen, sogar ein bedeutendes, noch allzuoft unterschätztes Vorrecht.

Grundlegende Strukturwandlung der Auswanderung

Der Zug der jungen Generation nach Uebersee, vor allem nach den Vereinigten Staaten, ist heute geradezu unwiderstehlich, wobei es sich in letzterem Falle vor allem um Wissenschafter, Praktiker und auch Frauen (Mediziner, Agronomen usw.) zur weiteren Ausbildung handelt, von den ebenfalls immer mehr spezialisierten Missionsleuten ganz abgesehen. Im Zuge der immer ausgedehnteren Hilfe an die sich fast unabsehbar vermehrenden Entwicklungsländer werden aber auch immer mehr technische Fachleute, Vertrauensleute und Experten benötigt, was eine um so sorgfältigere Vorbereitung auf ihre zeitweilige neue Aufgabe bedingt. So hat unsere früher so ungebundene, meist dauernde Auswanderung ihre ursprüngliche Bedeutung inzwischen zugunsten mehr kurzfristiger Ausbildungsund Erfahrungsaufenthalte weitgehend verloren und nach dem Zweiten Weltkrieg eine starke Strukturänderung erfahren. Seither hat sie sich zu einer immer höhere Ansprüche stellenden nationalen Aufgabe und Verpflichtung entwickelt und ist für unsere Wirtschaft, unsere Kultur und unser öffentliches Leben auch bildungs-, erfahrungs- und beziehungsmäßig zu einer unabdingbaren Notwendigkeit geworden. Daraus sollten über den bisher üblichen Rahmen hinaus u. E. auch entsprechende Folgerungen hinsichtlich der heute für einen Auslandsaufenthalt erforderlichen Vorbereitung unserer Auswanderer auf ihre künftige Aufgabe gezogen werden.

Angesichts der heute gültigen Richtlinien für das internationale Zusammenleben ist die Zeit des Laisser-faire auf dem Gebiete der Auswanderung – zum mindesten für unser Land – endgültig vorbei. Für einen Kleinstaat wie die Schweiz, für den jeder Mann und jede Frau im Ausland doppelt und in Uebersee sogar dreifach zählen, sind heute grundsätzlich nur noch die Besten im Sinne einer neuen Elitenbildung des Auslandschweizertums gut genug. Das gleiche, das für unsere Waren gilt, sollte in einem noch höheren Sinne auch für unsere Menschen gelten, die das entscheidende Maß unseres Landes sind. Dabei sind übrigens die künftigen Rückwanderer mit ihrer im Ausland veredelten Arbeitskraft, ihren wertvollen, neuen Ideen, Erfahrungen und Beziehungen nicht außer acht zu lassen, die nicht nur für unsere Wirtschaft, sondern auch für unser geistiges und öffentliches Leben einen geradezu unerläßlichen, wenn auch nicht immer gleich willkommenen Sauerteig bilden. Den neuesten Anschauungsunterricht in dieser Hinsicht bilden die aus dem Kongo heimkehrenden Landsleute.

Jedenfalls geht es bei den künftigen Auslandschweizern nicht mehr bloß um eine gute berufliche und sprachliche Ausbildung, sondern von Anfang an auch um ein gutes Verhältnis zur Heimat auf der Grundlage von Heimatkenntnis, Heimatliebe, Heimattreue und Heimatverbundenheit. Mehr und mehr kommt es dabei aber auch auf schweizerische Haltung, Gesinnung und Einsatzbereitschaft an, die unsere Auswanderer allein befähigen, die ihrer heute im Ausland wartende anspruchs- und verantwortungsvolle Rolle mit Geschick, Würde und auch Erfolg zu spielen. Unsere auswandernden Landsleute sollten aber nicht nur vom Bewußtsein einer schweizerischen Sendung durchdrungen sein, sondern sich auch zu einer weltbürgerlichen und weltverbundenen Einstellung und nicht zuletzt zu einer starken Hilfsbereitschaft den neuen Völkern gegenüber verpflichtet fühlen, die uns besonders nötig haben. Auf jeden Fall geht es heute um weit mehr als um eine bloß kaufmännisch ausgerichtete Exportschulung, die nur einen, wenn auch wichtigen Teil unseres Interessengebietes im Ausland ausmacht. Dieses umfaßt neben dem Auslandsdienst auch die Auslandskunde und Auslandsforschung als Disziplinen von zunehmender Bedeutung, die u.E. durchaus die Schaffung des vor 20 Jahren von alt Konsul Dr. M. A. Kunz sel. in Zürich vorgeschlagenen Schweizerischen Auslandsinstitutes gerechtfertigt hätten, bei dessen «Beerdigung» eine einmalig günstige Gelegenheit verpaßt wurde.

Um so mehr heißt es nun, dem nicht nur biologisch, sondern auch geistig-national stark erneuerungsbedürftigen Auslandschweizertum als unerläßlicher Stütze der Heimat auf ihre neue, verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitete Auslesekräfte zuzuführen, die

nicht nur dem bewährten Wahlspruch «Ehre und Treue» der früheren Schweizer in fremden Diensten gerecht werden, sondern auch das Ansehen und die Stellung unseres Landes in der weiten Welt zu mehren vermögen, die uns – wie die neuesten Vorgänge im Kongo beweisen – mehr und mehr braucht.

A. W. Herzig (Bern).

Right to Work-Gesetze und Union Shop in den USA

Die Gründe, daß die Gewerkschaften in den USA stets großes Gewicht darauf gelegt haben, in die Tarifverträge Vereinbarungen zur Sicherung der Existenz der Gewerkschaft (union security provisions) einzubauen, sind darin zu suchen, daß die Gewerkschaften länger als in den europäischen Industrieländern um ihre Anerkennung kämpfen mußten, daß in der «klassenlosen Gesellschaft» sich die Gewerkschaften nicht in gleichem Maße wie in anderen Ländern, die zudem eine längere gewerkschaftliche Tradition haben, auf das Klassenbewußtsein und die Anhänglichkeit der Mitglieder verlassen können, und wohl auch darin, daß im Zweiparteiensystem eine politische Partei, die sich in vorwiegendem Maße der Interessen der arbeitenden Schichten annähme, fehlt. Das Jahr 1935 bedeutete den Abschnitt zwischen zwei Phasen. Vorher verhandelte der Arbeitgeber in der Regel mit der Gewerkschaft, der seine Arbeitnehmer angehörten, wenn er sie anerkennen wollte oder wenn die Gewerkschaft stark genug war, die Anerkennung zu erzwingen. Der New Deal, der inmitten der großen Depression unmittelbar nach dem Regierungsantritt F. D. Roosevelts 1933 einsetzte und die Einschaltung des Bundes in viele, ihm bisher verschlossene Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens beinhaltete, brachte auch hier die Wandlung. Der Wagner Act von 1935 festigte die Stellung der Gewerkschaften und gab endlich die gesetzliche Grundlage für tarifliche Verhandlungen, die sich nicht mehr nur auf die Mitglieder der Gewerkschaften auswirkten. Um ihren Bestand zu sichern, verstanden es die Gewerkschaften, in viele Tarifverträge die Klausel des

closed shop (geschlossenes Geschäft)

einzubringen. Das bedeutet die Abmachung zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft, daß nur Gewerkschaftsmitglieder beschäftigt werden dürfen. Besonders scharf wirkte sich diese Einschränkung aus, wenn der Vertrag von einer closed union geschlossen wird, das heißt einer Gewerkschaft, die die Zahl ihrer Mitglieder beschränkt und die Neuaufnahme ausschließt oder an schwer zu erfüllende Bedingungen knüpft, wie hohe Eintrittsgebühr, besonders gute be-